

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

Im September 2021

im Folgenden möchte ich Sie und euch über die an unserer Schule gültige Absenzenregelung informieren.
Mit herzlichen Grüßen,

Franz Eisentraut, Schulleiter

Absenzenregelung am Gymnasium Christian-Ernestinum

Fehlen bei Krankheit	Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Ab dem vierten wegen Krankheit versäumten Unterrichtstag ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
Beurlaubung vom Unterricht	Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Dazu ist der Schulleitung rechtzeitig vor dem Fehlen des Schülers ein schriftlicher Antrag auf Befreiung vorzulegen.
Befreiung vom laufenden Unterricht	Wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit erkrankt und deshalb das Schulgelände vorzeitig verlassen will oder muss, benachrichtigt die Schule die Eltern und vereinbart gegebenenfalls ein Abholen des Schülers. Es muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass der aus der Obhut der Schule entlassene Schüler von den Eltern, einem Erziehungsberechtigten oder einer von diesen beauftragten Person übernommen wird. Die abholenden Eltern oder Erziehungsberechtigten bestätigen die Übernahme der Aufsichtspflicht mit ihrer Unterschrift gegenüber der Schule. Wenn dies nicht sofort möglich ist, ist die Abmeldung nachträglich zu unterzeichnen und der Schule am Folgetag vorzulegen.
Befreiung vom Besuch der Offenen Ganztageschule	Gemäß Art. 31 (3) 2 BayEUG bietet die Mittagsbetreuung „den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen“. Um dieser Vorgabe uneingeschränkt nachkommen zu können, gelten die folgenden Richtlinien für alle Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler, die unsere Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen, während der Betreuungszeiten in der Regel zwischen 12.45 und 16.00 Uhr erkranken, vorzeitig abgeholt oder vom Besuch der Ganztagesbetreuung im Voraus befreit werden sollen: a. Für Schülerinnen und Schüler, die vom Vormittagsunterricht befreit wurden oder während des Vormittags aus dem Unterricht entlassen werden, gilt diese Befreiung auch für die Betreuung am Nachmittag. In diesen Fällen wird das Team der OGS vom Sekretariat benachrichtigt. b. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Betreuungszeit am Nachmittag erkrankt und deshalb das Schulgelände vorzeitig verlassen will oder muss, benachrichtigt die Schule die Eltern und vereinbart gegebenenfalls ein Abholen des Kindes. Es muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass das aus der Obhut der Nachmittagsbetreuung entlassene Kind von den Eltern, einem Erziehungsberechtigten oder einer von diesen beauftragten Person übernommen wird. Die abholenden Eltern oder Erziehungsberechtigten bestätigen die Übernahme der Aufsichtspflicht mit ihrer Unterschrift gegenüber der Schule. Wenn dies nicht sofort möglich ist, ist die Abmeldung nachträglich zu unterzeichnen und der Schule am Folgetag vorzulegen.